

RS UVS Wien 1994/07/21 07/01/447/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.1994

Beachte

VwGH 21.3.1995, ZI 94/09/0345, Ablehnung **Rechtssatz**

Insgesamt indiziert der Inhalt der getroffenen Vereinbarung nicht das Vorliegen eines "Werkvertrages", auch liegt nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung Arbeitskräfteüberlassung vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at